



**Landesgericht für Strafsachen Wien**  
 Landesgerichtsstr. 11  
 1080 Wien  
 Tel.: +43 (0)1 40127-0

Bitte obige Geschäftszahl  
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550949

046 176 BI 2/13s - 2

Georg HOLZER  
 Paulitschgasse 17  
 9020 Klagenfurt am Wörthersee

**STRAFSACHE:**

GEGEN:

**3. Beschuldigte/r:**  
 Georg HOLZER

ua

WEGEN: § 120 (2) StGB; § 293 (1) StGB

Es wird Ihnen eine Ausfertigung der Stellungnahme der STA Wien ON 31 zur allfälligen Äußerung  
 zugestellt.

Frist: 7 Tage

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Stellungnahme (zu Fortsetzungsantrag)	04.01.2013	31		

Landesgericht für Strafsachen Wien  
 Gerichtsabteilung 176, am 11. Jänner 2013

Mag. Martina HAHN  
 (RICHTERIN)





---

Dem  
Landesgericht für Strafsachen Wien

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

wird aufgrund des Fortführungsantrages des Dr. Ernst STRASSER vom 05.12.2012 gemäß § 195 Abs 3, letzter Satz, StPO der Ermittlungsakt vorgelegt und wie folgt

### **Stellung**

genommen:

Im Zeitraum November 2010 bis März 2011 kam es zu mehreren Treffen zwischen den englischen Journalisten Michael GILLARD und Claire NEWELL sowie dem österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament Dr. Ernst STRASSER. Die Journalisten gaben vor, Dr. STRASSER für eine Konsulenten- bzw. Lobbyistentätigkeit gewinnen zu wollen und zeichneten die mit ihm geführten Gespräche auf Video auf. Laut Anzeiger fanden die Gespräche am 11.11.2010 in einem Restaurant in Brüssel, am 3.12.2010 im Bankenviertel der Londoner City, zwischen 18. und 20.1.2011 im Frühstücksraum des Hotel Hilton in Straßburg und am 2.3.2011 im Hotel Conrad in Brüssel statt. Die Bild- und Tonaufnahmen waren ab Mitte März 2011 auf der Homepage der Sunday Times und anderen Internetseiten bzw. Nachrichtensendungen abrufbar bzw. einsehbar.

Diese Aufnahmen waren der Ausgangspunkt für das Ermittlungsverfahren, das von der WKStA gegen Dr. Ernst STRASSER geführt und bereits zur Anklage gebracht wurde.

In der Anzeige vom 6.10.2011 wird den Journalisten vorgeworfen, diese hätten die mit Dr. STRASSER geführten Gespräche ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung aufgezeichnet. Die Bild- und Tonaufnahmen hätten die beiden Journalisten dann auf der Homepage der Sunday Times veröffentlicht und an andere Medien übermittelt. Weiters sollen die Journalisten die Bildaufnahme des Gesprächs im Brüsseler Restaurant zumindest teilweise mit dem Ton des Gesprächs in London unterlegt haben.

In weiteren Anzeigen vom 6.10.2011, 22.12.2011, 13.3.2012 und 14.8.2012 wird Georg HOLZER, Dr. Hans-Peter MARTIN und weiteren unbekanntem Tätern (etwa der Website

<http://tvf.orf.at>, TELE-KURIER-ONLINE MEDIEN GmbH & CO KG, ORF) vorgeworfen, ohne das Einverständnis von Dr. STRASSER die gegenständlichen Bild- und Tonaufnahmen auf diversen Homepages im Internet und im Fernsehen, so etwa in den ORF-Sendungen ZIB um 19.30 Uhr und ZIB 2 um 22.00 Uhr, veröffentlicht zu haben (u.a. [www.hpmartin.net](http://www.hpmartin.net), [www.georgholzer.at](http://www.georgholzer.at)). In seiner Eingabe vom 13.6.2012 gibt der Anzeiger bekannt, dass er infolge einer Mitteilung der WKStA vernommen habe, dass der Beschuldigte Michael GILLARD nicht jener Journalist war, der die Gespräche geführt hat, sondern vielmehr ein Jonathan CALVERT. Der Anzeiger dehnte sohin seine Verfolgungsermächtigung auf Jonathan CALVERT aus.

In seinem Fortsetzungsantrag zitiert der Anzeiger zahlreiche Entscheidungen der Judikatur bzw. der Lehre. Zum Vorwurf nach § 120 Abs 2 StGB vertritt er die rechtliche Ansicht, dass eine Einstellung wegen „überwiegenden öffentlichen Interesses“ rechtlich verfehlt sei. Eine Rechtfertigung komme nicht bei bloßem überwiegenden Interessen, sondern ausschließlich in einer Notstandssituation in Betracht.

Zum Vorwurf nach § 293 Abs 1 StGB verweist der Einschreiter auf ein im Medienverfahren vor dem LG Linz, 24 Hv 50/11z, vorliegendes SV-Gutachten, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Bearbeitung von Material der SundayTimes mit dem Zweck schließen lasse, eine Kontrolle der Lippensynchronität zu verhindern, um eine Manipulation von Ton- und Bildspur zu verschleiern.

Insgesamt erblickt der Anzeiger in der Einstellung des Verfahrens eine Gesetzesverletzung bzw. unrichtige Anwendung desselben, sowie erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Entscheidung zugrundeliegen.

Gemäß § 120 Abs 2 StGB ist strafbar, wer ohne Einverständnis des Sprechenden eine Tonbandaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.

Durch diese Strafbestimmung werden nicht öffentliche Äußerungen, dh solche, die der Sprechende an einen beschränkten Adressatenkreis richtet, nicht jedoch öffentliche Äußerungen geschützt. Auch eine private, für andere jedoch wahrnehmbare Kommunikation an einem öffentlichen Ort ist als öffentliche Äußerung zu sehen und fällt damit nicht in den Anwendungsbereich des § 120 Abs 2 StGB (vgl. *Lewisch/Reindl/Krauskopf* in WK<sup>2</sup> § 120 Rz 3).

Als öffentlich in diesem Sinne gelten zB laut gesprochene Worte in Transportmitteln, auf Straßen und Plätzen, in Gaststätten oder allgemein zugänglichen Gebäuden und Räumen (*Thiele* in SbgK § 120 Rz 39).

Da sämtliche Gespräche zwischen den Journalisten und Dr. STRASSER an öffentlichen Orten stattfanden, an denen die Kommunikation für andere Personen, wie etwa Kellner und

Tischnachbarn wahrnehmbar war, handelt es sich bei den gegenständlichen Gesprächen um öffentliche Äußerungen, die nicht in den Anwendungsbereich von § 120 Abs 2 StGB fallen.

Selbst bei einer Qualifikation der Gespräche als nicht öffentliche Äußerung ist das Verhalten der beiden Journalisten nicht als rechtswidrig zu beurteilen. Kraft allgemeinen Rechtssatzes vom überwiegenden Interesse ist nämlich eine nach § 120 StGB tatbildliche Handlung straflos, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Täters vorgenommen wurde und dieses Interesse jenes an der Geheimhaltung überwiegt (EvBl. 1965/414, OLG Wien EvBl 1991/42, Fabrizy, StGB <sup>10</sup> § 120 Rz 5). Im Hinblick auf die gesellschaftliche und öffentliche Aufgabe des Journalismus, Fehlverhalten und Missstände wie Korruption aufzudecken, überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung der gegenständlichen Gespräche das Geheimhaltungsinteresse des Sprechenden.

Die öffentliche Wahrnehmbarkeit eines Geschehens schließt darin enthaltene Informationen nicht vom Vertraulichkeitsschutz aus (vgl. OGH vom 16.12.2010, 13 Os 130/10g, 13 Os 136/10i). Von der herrschenden Lehre wird eine Rechtfertigung der unerlaubten Gesprächsaufzeichnung durch „überwiegende berechnigte Interessen“ überhaupt abgelehnt (*Thiele* SbgK § 120 Rz 86; Lewisch in *WK<sup>2</sup>* Nachbem zu § 3 Rz 124). Es gibt jedoch vereinzelte (und länger zurückliegende) Entscheidungen, wonach – ohne nähere Begründung – die Handlungsweise des Täters nicht als strafbar angesehen wurde, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich sei und dieses Interesse das Interesse an der Geheimhaltung überwiege, weil in diesem Fall kraft allgemeinen Rechtssatzes der Rechtfertigungsgrund des überwiegenden Interesses gegeben sei (EvBl 1965/414 = RZ 1965, 94; ebenos EvBl 1991/42). Hier wurde die geheime Verwendung eines Tondbandgerätes zur Widerlegung verleumderischer Anschuldigungen als rechtmäßig erachtet (RIS-Justiz RS0096317, siehe auch *Mayerhofer* StGB<sup>6</sup> § 120 E 1 und 4). Zu berücksichtigen ist, dass bei diesen Entscheidungen eine abweichende Sachverhaltskonstellation vorliegt, weil die Täter eigene Interessen verfolgten.

Diese Entscheidungen weisen zwar auf das grundsätzliche Bestehen dieses Rechtfertigungsgrundes hin, können aber aufgrund der hier abweichenden Sachlage nicht ohne weiteres herangezogen werden, so dass sich bei der – in der Folge anzustellenden – verfassungskonformen Auslegung des § 120 Abs 2 StGB zunächst die Frage stellt, welche Grundrechte fallbezogen betroffen sind. Der hier vorliegende Tatbestand des § 120 Abs 2 StGB, der allein die Veröffentlichung einer nicht öffentlichen Äußerung ohne Einverständnis des Sprechenden pönalisiert, tangiert die Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne des Art 10 MRK.

Nach der Judikatur des EGMR, haben die Medien die Aufgabe, Informationen zu liefern und „öffentlicher Wachhund“ zu sein. Die Öffentlichkeit habe das Recht, von den Medien

Nachrichten und Meinungen zu erhalten, die Angelegenheiten des öffentlichen Interesses betreffen. Zwar bestehe eine besondere Sorgfaltspflicht bei Behauptungen, die für den Betroffenen schwerwiegend sind. Art 10 MRK schütze aber das Recht der Medien, Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, wenn sie in gutem Glauben und auf der Basis genauer Fakten handeln und Übereinstimmung mit den journalistischen Standesregeln verlässliche und präzise Informationen liefern (*Rami* in WK<sup>2</sup> MedienG Präambel Rz 8f). Auch wenn der Ehrenkodex für die österreichische Presse die Verwendung geheimer Abhörgeräte prinzipiell als unlautere Methode der Materialbeschaffung ansieht, ist doch fraglich, ob für die „Grundsätze des journalistischen Berufes“ dieser Ehrenkodex (<http://voez.at/download.php?id=165>) als Verkehrsnorm herangezogen werden kann (*Rami* aaO § 2 Rz 6). Relativiert wird die Relevanz der – zweifellos vorliegenden – unredlichen Erlangung der Materialien im gegenständlichen Fall nicht nur bei der Einsichtnahme in den deutschen Pressekodex (siehe Richtlinie 4.1: „Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.“ [http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex\\_01.pdf](http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex_01.pdf)), sondern auch bei Berücksichtigung weiterer Judikatur des EGMR, wonach sogar die Verurteilung eines Journalisten wegen Anstiftung eines Beamten zur Verletzung des Amtsgeheimnisses zur Feststellung einer Grundrechtsverletzung führen kann, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die Geheimhaltungsinteressen überwiegt (*Grabenwarter*, EMRK<sup>4</sup> § 23 Rz 48).

Folglich ist das – hier auch relevante, im Spannungsverhältnis zu Art 10 MRK stehende - Grundrecht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 MRK) fallbezogen nicht ausschlaggebend, weil die gegenständliche Veröffentlichung wesentliche Angelegenheiten des öffentlichen Interesses betrifft. Die geschützte Privatheit eines Menschen verflüchtigt sich nämlich umso mehr, je stärker der Öffentlichkeitsbezug seiner Handlungen ist (*Berka*, Grundrechte, § 18 Rh 460). Außerdem hat der EGMR in diesem Zusammenhang bereits wiederholt ausgesprochen, dass Art 10 Abs 2 MRK wenig Raum für Einschränkungen bei politischen Aussagen oder bei einer Diskussion über Fragen von politischem Interesse lässt (ÖJZ 2012/2 [MRK] 426), weshalb diesbezügliche Einschränkungen (hier durch § 120 StGB) eng auszulegen sind.

Bei der Frage, ob ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung vorliegt, bieten überdies Überlegungen zu § 29 MedienG eine Orientierungshilfe. Dies kann demnach grundsätzlich nur im Einzelfall – nach einem objektivem Maßstab – entschieden werden. Nach der dazu ergangenen Rechtsprechung überwiegt das öffentliche Interesse iSv § 29 Abs 1 MedienG etwa bei Menschen, die in der Öffentlichkeit stehen (zB Politikern, Schauspielern), bei volkswirtschaftlich bedeutenden Ereignissen in Unternehmen oder bei Aufsehen erregenden Kriminalfällen (*Rami* aaO § 29 Rz 8).

Schließlich wäre noch die zur Interessensabwägung zwischen Art 8 und 10 MRK im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos und Artikeln ergangene Rechtsprechung von Relevanz, derzufolge danach zu unterscheiden ist, ob die Veröffentlichung einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse leistet oder nur die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben einer bekannten Person befriedigen will (*Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte [2012], Rz 19/14).

Diesselben Erwägungen gelten auch in Bezug auf Georg HOLZER, Dr. Hans-Peter MARTIN und weitere Medienverantwortliche, die nach den Behauptungen des Anzeigers die gegenständlichen Aufnahmen auf diversen anderen Homepages, im Fernsehen und im Radio veröffentlicht haben sollen. Zudem scheint ein Vorsatz dieser Personen, die nach der ursprünglichen Veröffentlichung der Aufnahmen auf der Homepage der Sunday Times über die Recherchen von GILLARD und NEWELL berichteten und dazu deren Bild- und Tonaufnahmen verwendeten oder auf diese verwiesen, nicht nachweisbar.

Nach § 293 Abs 1 StGB ist strafbar, wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass das Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren nach der StPO gebraucht werde. Falsch ist ein Beweismittel, wenn es unecht oder inhaltlich unrichtig ist. Maßgebend ist, ob es bei seinem Gebrauch geeignet ist, die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen in eine falsche Richtung zu lenken (*Fabrizy*, StGB<sup>10</sup> § 293 Rz 3f).

Da es sich selbst nach den Behauptungen des Anzeigers nicht um inhaltlich unrichtige, sondern lediglich geschnittene Bild- und Tonaufnahmen handelt, liegt kein falsches bzw. verfälschtes Beweismittel vor. Da es bei Beurteilung der gegenständlichen Aufnahmen wohl ausschließlich auf den Inhalt der Tonaufnahmen ankommen wird und den – ohnehin sehr unscharfen – Bildaufnahmen keine wesentliche Aussagekraft beizumessen ist, kommt den Aufnahmen, selbst wenn sie tatsächlich geschnitten worden sein sollten – eine solche Eignung nicht zu. Schließlich scheint auch ein Vorsatz von GILLARD und NEWELL, dass gerade diese geschnittenen Aufnahmen (und nicht etwa die Originale) in einem Straf- bzw. Ermittlungsverfahren verwendet werden, weder naheliegend noch beweisbar.

Das Verfahren gegen Michael GILLARD, Claire NEWELL, Georg HOLZER; Dr. Hans Peter Martin, Jonathan CALVERT und unbekannte Täter wegen §§ 120 Abs 2, 293 Abs 1 StGB wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Im Fortführungsantrag finden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten tatsächlich die ihnen vorgeworfenen Tathandlungen begangen haben. Es gelingt dem Einschreiter nicht neues Tatsachenmaterial oder neue Beweismittel anzubieten, die eine Fortführung des Verfahrens rechtfertigen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Erfüllung der objektiven Tatbestände der §§ 120 Abs 2, 293 Abs 1 StGB.

Eine Fortführung des Verfahrens gemäß § 195 Abs 3 StPO unterblieb.

(Sachbearbeiterin: Staatsanwältin Mag. Karina FEHRINGER)

---

**Staatsanwaltschaft Wien**

**Wien, am 4.1.2013**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG